

lassen, allein, da dieser Anspruch noch einer weiteren Instruction bedarf, und augenscheinlich noch mancherlei Verhandlungen herbeiführen kann, so empfahl es sich, denselben an das competente Civilgericht zu verweisen, wozu das Gericht nach §. 24 der Gerichts-Ordnung befugt ist.

Diesem Allen zufolge erkennt das Obergericht für Recht:

- 1) daß die bei dem Denunciaten annoch vorgefundenen Exemplare von „Umland's Gedichten, gedruckt bei Fr. Henne zu Stuttgart 1840“ zu confisciren seien;
- 2) daß der Denunciat für überführt zu erachten, sich wissentlich des Vertriebs von Nachdruck schuldig gemacht zu haben, und daher, wie hiemit geschieht, in eine Geldstrafe von sechzig Thalern, sowie in die Kosten der Untersuchung zu verurtheilen, und
- 3) der Entschädigungsanspruch der Denunciantin an das competente Civilgericht zu verweisen sei.

Mit der Publication und Vollstreckung dieses Erkenntnisses wird das Criminalgericht beauftragt.

B. R. U. A. W.

Erkannt Bremen im Obergerichte, den 17. November 1856.

G. Caesar. W. Focke. E. Meier. H. Migault.
S. H. Tidemann, Dr. J. D. Noltenius, Dr.

Aus dem Zollvereins-Tarife.

Büchersendungen aus dem Zollvereins-Auslande mittelst Fahrpost müssen mit einer Declaration „Gedruckte Bücher“ versehen sein.

Auf die Beschwerde über höhere Steuererhebung bemerkt ein R. preuß. Haupt-Steueramt: „daß die einfache Declaration „Bücher“ als Inhalts-Erklärung bei einer Waarensendung mit der Fahrpost jederzeit den im Tarife Abtheilung II. pos. 27 ausgeworfenen höchsten Zollsatz (à Str. 10 Thlr.) nach sich zieht, sobald der Adressat eine Person ist, welche mit dergleichen Gegenständen Handel treibt. Diese Erhebungsweise gründet sich mit Hinblick auf das amtliche Waarenverzeichnis und den Tarif, auf §. 1 der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 4. Juni 1825, sowie auf §. 3 der Ministerial-Bekanntmachung vom 27. September 1835 über die Behandlung des Gütertransportes mit den Fahrposten. Im Uebrigen bemerken wir noch, daß die Declaration „Gedruckte Bücher“, wenn es dergleichen sind, vollständig genügt zur Anwendung des Zollsatzes von 15 Sgr à Centner, ohne Rücksicht darauf, ob die Bücher gebunden oder ungebunden sind.“

Offene Antwort.

Die „Offene Frage“ in No. 9 d. Bl. ist zwar im Wesentlichen durch die Anmerkung der Redaction beantwortet, indes bin ich gern bereit, hier über das Prachtwerk „Die Romanoff“ vom Freiherrn von Derschau verfaßt, näheren Aufschluß zu geben, zumal es vielen der geehrten Herren Buchhändler bei einer Unternehmung von solcher Wichtigkeit erwünscht sein dürfte. Ich stehe daher nicht an, mich als Besitzer des Russischen Ateliers zu nennen. Diese neue Firma, bei welcher stille Theilnehmer interessirt sind und zu der vielleicht noch neue hinzutreten, war deshalb nöthig, weil dieselbe fortfahren wird, Werke ähnlicher Tendenz erscheinen zu lassen, welche jedoch von meinen übrigen Geschäften getrennt sein sollen.

Zu dem Vertrauensanspruche, den der Fragesteller in der Bedingung der bandweisen Vorausberechnung erblickt, bedarf es wohl keiner besondern Befugniß. Jeder Geschäftsmann hält es dabei so,

wie er es der Sache für angemessen findet. Uebrigens konnte ein Werk, das so ungeheure Kosten verursacht (eine Summe zu nennen würde wie Prahlerei aussehen), selbstverständlich nicht ohne einen vollkommen hinreichenden Rückhalt unternommen werden.

Die kurzen Zwischenräume, in denen die Lieferungen einander folgen sollen, in Zahlen zu bestimmen, ist deshalb nicht thunlich, weil dies mit von der Censur abhängt, diese aber zuweilen wesentliche und zeitraubende Veränderungen nöthig machen oder durch mancherlei Umstände verzögert werden kann. Meinerseits ist dabei der Termin von drei Monaten festgesetzt.

Wie die für den Absatz eines jeden Exemplares versprochenen 50 Thaler vergütet werden sollen, bedarf keiner Auseinandersetzung, da jeder Buchhändler sehr gut weiß, wie er zu dem ihm bewilligten Rabatt gelangt. Es liegt daher in dieser Frage eine Geschäftsunkenntniß, welche zu der Vermuthung führen muß, daß die „Offene Frage“ von keinem Geschäftsmanne herrühre; auch hätte ein solcher nicht nöthig gehabt, sich hinter die Anonymität zu verbergen, welche so leicht den Verdacht der Gehässigkeit erweckt. In diesem Falle hätte ich es mit einem Unerufenen zu thun; aber dennoch bin ich gern zu dieser Auseinandersetzung bereit gewesen.

Den Vorwurf, eine gesetzwidrige Währung angenommen zu haben, muß ich unbedingt zurückweisen. Kein Gesetz verbietet, die Forderung in beliebiger Valuta zu stellen; bei einem Werke aber, welches hauptsächlich auf Rußland berechnet ist und unzweifelhaft dort den bei weitem größeren Theil seiner Abnehmer zu suchen hat, den Preis nach Rubeln zu berechnen, ist wohl ganz natürlich, ebenso natürlich ist die Zahlung in jeder beliebigen Valuta nach dem Tagescourse.

Dadurch sind also Sitte und Anstand ebenso wenig verletzt, als durch die Bedingung der Vorausberechnung für jeden einzelnen Band. Wie wenig diese Annahme des Fragestellers begründet ist, geht zur Genüge daraus hervor, daß die Mehrzahl der Subscribenten, nur den höchsten und allerhöchsten Ständen angehörig, gleich bei der Unterzeichnung den Betrag nicht bloß für einen Band, sondern sogar für das ganze Werk freiwillig mit 400 Rubel vorausbezahlt haben; eine Liberalität die überhaupt in dem Wesen und Charakter der russischen Großen liegt.

Außerdem aber wird diese Forderung gewiß keinen Geschäftsfundigen überraschen, da sie im richtigen Verhältniß zu dem Werke steht, es also keiner Ungenirtheit bedurfte, sie zu stellen, sondern nur des ganz gewöhnlichen allgemein eingeführten Geschäftsganges.

Sollte es nach diesen Auseinandersetzungen für die geehrten Herren Buchhändler nun noch einer Beruhigung bedürfen, daß sie bei ihrer Verwendung für den Absatz der „Romanoff“ von keinerlei Verlegenheit bedroht werden, so finden sie diese ohne Zweifel in der Entstehungsgeschichte des Werkes, die ich hier in möglichster Kürze folgen lasse.

Als im Jahre 1853 sich der Kaiser Nicolaus in Potsdam befand, legte ich demselben den Plan zu dem Werke vor. Der Kaiser genehmigte denselben, nahm deshalb die Dedication an, erklärte sich mit der Absicht zufrieden, dem Werke die höchste Pracht zu verleihen, befahl den Druck in deutscher Sprache und sicherte mir die höchste Protection zu. Krieg und Thronwechsel brachten eine Störung hervor, nachdem aber der jetzt regierende Kaiser die sämtlichen Bestimmungen seines hohen Vorgängers bestätigt hatte, wurde das Werk mit aller Kraft angegriffen, und so ist es jetzt dahin gediehen, dasselbe ohne Unterbrechung erscheinen lassen zu können.

Leipzig, d. 31. Jan. 1857.

Gustav Poenicke,
Besitzer des Russischen Ateliers.